

Satzung über die Benutzung des Freibades „Hünstein“ - Badeordnung -

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra am **12.05.2009** folgende Benutzungssatzung für das Freibad „Hünstein“ – im Folgenden Badeordnung genannt – erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Freibad „Hünstein“ ist öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nohra.
- (2) Es dient der Freizeitgestaltung und der Erholung in der Gemeinde Nohra.
- (3) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades „Hünstein“. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung besteht im Rahmen der Widmung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades im Rahmen des Widmungszweckes steht grundsätzlich jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer geeigneten Aufsichtsperson.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Öffnungszeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und am Eingang des Freibades öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Gelände des Freibades „Hünstein“ entsprechend zu verlassen. Die Badezeit ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- (3) In Anpassung an die Wetterlage oder bei betrieblichen Erfordernissen kann die Leitung des Freibades die Öffnungszeiten beschränken oder erweitern. Bei Überfüllung kann das Freibad zeitweise für neue Besucher gesperrt werden.
- (4) Der Bürgermeister kann die Benutzung des Freibades oder Teilen davon für Vereine, Veranstaltungen oder aus betrieblichen Erfordernissen einschränken.
- (5) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührensatzung zur Badeordnung des Freibades „Hünstein“ festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils für den Lösungstag. Zehnertageskarten gelten für 10 Lösungstage der laufenden Saison, Saisonkarten gelten für die laufende Saison. Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung eines Eintrittsnachweises ist ggf. nachzuzahlen. Darüber hinaus kann ein Hausverbot erteilt werden.
- (2) Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben Eintrittskarten nach Abs. 1 keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegelandes. Bei Schließung des Bades nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsgeldes.
- (3) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet, hiervon ausgenommen sind Saisonkarten bzw. –ausweise.

§ 5 Zutritt

Der Zutritt zum Freibad „Hünstein“ ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken ist größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimfflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 6 Garderobenabgabe

Für die Aufbewahrung der Garderobe gibt es keine Möglichkeiten. Der Badegast ist für seine Garderobe selbst verantwortlich. Es stehen nur Umkleieräume zur Verfügung. Das Rauchen innerhalb der Umkleieräume ist nicht gestattet.

§ 7 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 1. das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
 2. das Betreten der Barfußrinne mit Straßenschuhen,
 3. das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 4. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
 5. das Hineinstoßen, -werfen oder Untertauchen anderer Personen ins oder im Becken,
 6. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
 7. das Rennen auf dem Beckenumgang und/oder in der Barfußrinne und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
 8. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 9. die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards und/oder vergleichbaren Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle und Gehhilfen,
 10. das Fotografieren und/oder Filmen anderer Badegäste ohne deren Einwilligung,
 11. das Fotografieren und/oder Filmen für gewerbliche Zwecke und/oder für die Presse ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters,
 12. das Mitbringen von Tieren.
- (3) Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (4) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden.
- (5) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt.

§ 8 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmerbeckens sowie der Sprungeinrichtungen

- (1) Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
- (2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmerbecken zu benutzen. Personen mit Schwimmhilfen dürfen den Schwimmerbereich nicht benutzen.
- (3) Das Nichtschwimmerbecken ist Nichtschwimmern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Nichtschwimmer betraute Personen dürfen das Nichtschwimmerbecken ebenfalls betreten.

- (4) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken und im Duschbereich sind nicht gestattet. Das Rasieren und/oder Färben der Haare ist im Bad nicht erlaubt.
- (5) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (6) Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
- (7) Für die Rutsche im Nichtschwimmerbecken gilt Folgendes:
 - a) Benutzung nur für Kinder bis 14 Jahren,
 - b) Bauchrutschen ist nicht gestattet,
 - c) Die Rutsche darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn das vorhergehende Kind die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.
- (8) Über die Freigabe zum Springen und Rutschen entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Springen, Rutschen sowie die Nutzung der anderen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten in dem Schwimmbecken einschließlich Nichtschwimmerbereich ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen und Schwimmhilfen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Die Badegäste haben zur Entsorgung anfallender Abfälle die hierfür vorgesehenen Behälter zu nutzen.

§ 9 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie sollte den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral entsprechen und farbecht sein. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Badeschuhen in den Schwimmbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 10 Benutzung sonstiger Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Freibades Hünstein sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und/oder Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Gemeinde dies auf dessen Kosten aus.
- (2) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten in den Außenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und ohne Belästigung anderer Gäste ausgeübt werden.
- (4) Die Benutzung der Ruderboote und der Wassertreter erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11 Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
- (2) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und andere Sachen ausgeschlossen.

§ 12 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 13 Schwimmunterricht

- (1) Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt.
- (2) Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 14 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 15 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 16 Aufsicht/Hausrecht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen, es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals

ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades „Hünstein“ werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 1 Abs. 1 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 das Bad unter Einfluss berauschender Mittel stehend oder Tiere mit sich führend oder unter einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offener Wunden leidend oder trotz Hauverbot benutzt;
 2. § 3 das Bad vor dessen Öffnung und/oder nach dessen Kassenschluss betritt;
 3. § 4 das Bad ohne gültige Eintrittskarte betritt;
 4. § 7 Abs. 1 nicht alles unterlässt, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht;
 5. § 7 Abs. 2 Nr. 1 störend Rundfunkgeräte, Plattenspieler, Kassettenrecorder und Musikinstrumente sowie sonstiges Lärmen im Bad betreibt;
 6. § 7 Abs. 2 Nr. 2 die Barfußrinne mit Straßenschuhen betritt;
 7. § 7 Abs. 2 Nr. 3 auf den Boden oder in das Badewasser spuckt;
 8. § 7 Abs. 2 Nr. 4 Glas oder andere scharfe Gegenstände, Obstschalen, Papier und Abfälle aller Art wegwirft oder liegen lässt;
 9. § 7 Abs. 2 Nr. 5 andere Personen ins oder im Becken hineinstößt, hineinwirft oder untertaucht;
 10. § 7 Abs. 2 Nr. 6 vom seitlichen Beckenrand in die Becken springt;
 11. § 7 Abs. 2 Nr. 7 auf dem Beckenumgang und/oder in der Barfußrinne rennt und an den Einsteigeleitern und Haltestangen turnt;
 12. § 7 Abs. 2 Nr. 8 Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele belästigt;
 13. § 7 Abs. 2 Nr. 9 Fahrräder, Rollschuhe, Skateboards und/oder vergleichbare Fahrzeuge benutzt;
 14. § 7 Abs. 2 Nr. 10 andere Badegäste zu fotografieren und/oder zu filmen
 15. § 7 Abs. 2 Nr. 11 für gewerbliche Zwecke und/oder für die Presse zu fotografieren und/oder zu filmen;
 16. § 7 Abs. 2 Nr. 12 Tiere mitbringt;
 17. § 7 Abs. 3 Behälter aus Glas (Flaschen usw.) im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt;
 18. § 7 Abs. 4 die nicht pfleglich behandelt oder beschädigt oder verunreinigt;
 19. Fundgegenstände nicht dem Personal übergibt;
 20. § 8 Abs. 2 als Nichtschwimmer oder unsicherer Schwimmer das Schwimmerbecken nutzt;
 21. § 8 Abs. 4 das Badewasser verunreinigt, Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel in den einzelnen Becken und im Duschbereich verwendet;
 22. § 8 Abs. 4 sich im Bad rasiert und/oder die Haare färbt;
 23. § 8 Abs. 5 durch Ballspiele jeglicher Art andere Badegäste belästigt;

- 24. § 8 Abs. 6 die Badebecken bei Gewitter nicht verlässt;
- 25. § 8 Abs. 7 die Rutsche nicht ordnungsgemäß benutzt;
- 26. § 8 Abs. 10 zur Entsorgung von Abfall nicht die vorgesehenen Behälter nutzt;
- 27. § 9 keine oder unübliche Badebekleidung trägt;
- 28. § 10 Abs. 1 die sonstigen Einrichtungen des Freibades nicht pfleglich behandelt, diese beschädigt und/oder verunreinigt.

- (2) Wer ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 handelt, kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Badeordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 08.07.2003 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 11.06.2009

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibades „Hünstein“ (Beschluss-Nr.: 04/02/2009) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 29.05.2009, eingegangen am 29.05.2009 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 11.06.2009

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Nohra, Wollersleben und Mörbach in der Zeit vom 12.06.2009 bis 18.06.2009 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgegangen am: 11.06.2009
Abgenommen am: 23.06.2009**

Abzunehmen am: 19.06.2009

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 18.06.2009